

bereits, daß die größeren Provinzen in Kreise zerlegt werden, wobei die Siedlung der Nationen maßgebend sein soll. Die Behördenorganisation des Jahres 1868 stützte sich auf die Bezirke; die Kreise, die Böhmen in früherer Zeit hatte, wurden damals nicht wiedererrichtet. Aber mit der Verschärfung der nationalen Kämpfe in Böhmen in den neunziger Jahren wurde von deutscher Seite immer wieder das Verlangen nach nationaler Selbstverwaltung durch Errichtung von Kreisregierungen und Kreisvertretungen aufgestellt. Aber auch die Regierungen, so Dr. Körber, erkannten die Errichtung von Kreisverfassungen als Voraussetzung zur Vereinfachung der Verwaltung an. Die Einführung von Kreisen wurde bei allen Ausgleichsversuchen im Parlament und im böhmischen Landtage in Aussicht genommen, ohne daß es freilich zur Verwirklichung kam.

Nunmehr wird die Verordnung über die Kreisregierungen in Böhmen veröffentlicht. Sie trägt das Datum vom 19. Mai 1918. Das Gesetz über die Verwaltungsorganisation, auf das sie sich beruft, stammt vom 19. Mai 1868. Um das Gesetz durchzuführen, dauerte es mithin auf den Tag fünfzig Jahre. Man sieht: Gut Ding braucht Weile in Oesterreich. Und ein gutes Ding sind die Kreisregierungen, vor allem vom Standpunkte der Verwaltung. Sie werden die Statthalterei entlasten und eine raschere Erledigung von Eingaben zur Folge haben. Es ist also ein Stück Verwaltungsreform, das beiden Volksstämmen Böhmens gleichermaßen zugute kommt. Dadurch aber, daß eine Scheidung der deutschen und tschechischen Bezirke eintritt, werden zugleich die nationalen Reibungsflächen vermindert.

Die Wünsche der Deutschen in Böhmen sind freilich noch lange nicht erfüllt. Diese gehen dahin, daß Kreisvertretungen zusammen mit dem Kreishauptmann in allen nationalen, kulturellen und Wohlfahrtsangelegenheiten entscheiden sollen. Abgesehen davon, daß schließlich die Zusammenfassung der deutschböhmischen Bezirke und Kreise zur Provinz Deutschböhmen zu erfolgen hätte, könne diese notwendige Ergänzung nicht im Wege der Verordnung, sondern nur im verfassungsmäßigen Wege zustande kommen. Wohl aber kann die Verordnung als ein Ansatz gelten für die wahre Selbstbestimmung in Böhmen, die Deutschen wie Tschechen die eigene nationale Verwaltung gibt. Allerdings sehen die Tschechen als Selbstbestimmungsrecht nur die Errichtung des tschechischen Staates an, in dem die Deutschen ihnen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert wären. Und eben darum werden sie die Verordnung bekämpfen.

## Die Kreisregierungen in Böhmen.

Durch Verordnung vom Pfingstsonntag eingeführt.

Heute wird die Verordnung im Reichsgesetzblatt erscheinen, durch die Kreisregierungen in Böhmen errichtet werden. Seit dem Jahre 1890, in dem Landeschulrat und Landeskulturrat in Böhmen in nationale Sektionen geteilt wurden, geschieht damit der erste Schritt, um in den nationalen Streitfragen in Böhmen einen Weg zur künftigen Lösung anzubahnen. In der Geschichte der Kämpfe zwischen Deutschen und Tschechen in Böhmen wird darum die heute zur Verlautbarung gelangende Verordnung einen wichtigen Markstein bilden.

Die Idee, die Verwaltung der Länder durch die Errichtung von Kreisen zu erleichtern, blüht freilich auf ein recht ehrwürdiges Alter zurück. Schon das alte deutsche Recht kennt sie. Mit den ersten Regierungen des Verfassungslebens in Oesterreich taucht sie wieder auf, und die Verfassung, die der Krensfierer Reichstag im Jahre 1849 ausarbeitete, bestimmte

### Aus dem Inhalt der Verordnung.

Brag, 18. Mai. (Privat.) Aus dem Inhalt der Ministerialverordnungen über die Errichtung von Kreisregierungen in Böhmen teilt die „Bohemia“ folgende Grundsätze mit:

Die Organisation der Kreisregierungen wird derart durchgeführt, daß die Landeshauptstadt Prag mit den vier großen Vorstädten Karolinenthal, Smichow, Weinberge und Jizlow auch weiterhin unmittelbar der Statthalterei unterstellt bleiben werden, während für das übrige Land Kreisregierungen eingeführt werden. An diese Kreise wird die gesamte Geschäftsführung, die bisher der Statthalterei oblag, übertragen, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die entweder das ganze Land betreffen oder über die Kompetenz eines Kreises hinausreichen. Es sind dies unter anderem die Hochschulen, die Adels- und Lebensangelegenheiten, die Besserungsanstalten, die Ausschreibung von Reichrats- und Landtags-

Mir war ganz grauslich zumute; ich lag auf der Veranda, der Stopp brummte wie ein Ventilator und ich sah ganz ruhig zu, wie die anderen die Bachhühner und den Gurkensalat verzehrten, nur als die Palatschinken aufgetragen wurden, ward mir angst und bange. Da fuhr der Doktor in den Hof, alle eilten ihm entgegen — dem alten Herrn war ein Bein eingeschlafen, er konnte nicht gleich aufsteigen — da setzte ich mich hin und legte mir das